

**EINLADUNG**

An die Mitglieder des

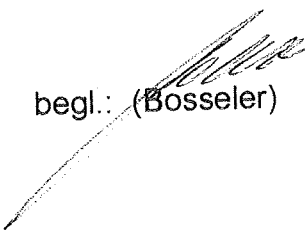
**Verkehrsausschusses**

Ich lade Sie ein zur Sitzung des

			<b>Verkehrsausschusses</b>
Tag	Datum	Uhrzeit	Sitzungsort
Dienstag	9.12. 2008	19.30 Uhr	Rathaus Uhlstraße 3, Ratssaal A 015

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerharz

begl.:  (Bosseler)

**TAGESORDNUNG**

TOP	Gegenstand	Vorlagen-Nr.
<b>A.</b>	<b>ÖFFENTLICHER TEIL</b>	
1.	Richtlinie der Stadt Brühl über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)	57/00 <i>h</i>
2.	Mitteilungen	
3.	Anfragen	
<b>B.</b>	<b>NICHTÖFFENTLICHER TEIL</b>	
4.	Förderung des Einsatzes von Wasserstoffbussen und weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Fahrleistung für den Stadtbus Bezug: Vka 27.02.2007 und 22.05.2007	67/95 <i>h</i>
5.	Mitteilungen	
6.	Anfragen	

*Gerharz*



Stabsstelle 06	Aktenzeichen 06/61 16 30	Datum 19.11.2008	Beratungsfolge (Rat / Ausschuss)
Betreff <b>Richtlinie der Stadt Brühl über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)</b>			VKA Rat

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung bei Haushaltsstelle <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Über – außerplanmäßige Ausgabe Haushaltsstelle		

- Beschlussentwurf und Erläuterungen  
 Auszug aus der Niederschrift des \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

### Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Brühl beschließt die beigefügte

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

### Erläuterung:

Durch die Novellierung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 19.6.2007 wurde die Fahrzeugförderung auf eine pauschalierte Förderung umgestellt. Dies macht eine Überarbeitung der im Jahr 2002 beschlossenen Richtlinie der Stadt Brühl zur Fahrzeugförderung erforderlich.

Der vorgeschlagene Richtlinienentwurf entspricht einem Muster der von einer Arbeitsgemeinschaft von Aufgabenträgern im Regierungsbezirk Köln erarbeitet wurde. Auch hiernach soll wie bisher vorrangig die Beschaffung von Linienbussen gefördert werden (siehe Ziffer 2.1). Stärker als bisher soll hierbei die Beschaffung moderner, den aktuellen Standards entsprechender (z.B. Abgasnormen, Niederflur) Busse gefördert werden (Ziffer 1.1 in Verbindung mit der Anlage 1). Neu aufgenommen wurde die Förderung anderer Fahrzeuge (Ziffer 2.1.1).

Demgegenüber wurde auf die Förderung reiner Vorhaltekosten verzichtet. Diese war bereits bisher wegen eines schwer zu erkennenden Förderzwecks umstritten, in letzter Zeit geriet diese Förderung mangels Vereinbarkeit mit europarechtlichen Beihilferichtlinien in die Kritik.

Bgm. <i>ls</i>	Zust. Dez. <i>ls</i>	Stabsstelle 06 <i>ls</i>	Dez. II	FB 14	FB 40	<i>ls</i>
----------------	----------------------	-----------------------------	---------	-------	-------	-----------

Erweitert wurde hingegen die Fördermöglichkeit sonstiger Zwecke des ÖPNV insoweit, als die bisherige Beschränkung auf Investitionsmaßnahmen entfallen ist. Die bisherige Beschränkung auf 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ist ebenfalls entfallen (Ziffer 2.3). Hierdurch ist beispielsweise das Stadtbusfest, wie auch andere Marketingmaßnahmen, förderfähig.

Die angegebenen Festbeträge für die Förderung der Anschaffung neuer Busse (Ziffer 5.2) orientieren sich an einer Förderquote von ca. 40%, aufgrund der Vielzahl berechtigter Anträge wird diese Quote im Regelfall jedoch nicht erreicht.

Für das Jahr 2007 standen der Stadt Brühl Fördermittel in Höhe von insgesamt 92.648,26€ zur Verfügung (inklusive Zinserträge) die an drei Verkehrsunternehmen zur anteiligen Förderung von 60 Bussen verwandt wurden.

Für das Jahr 2008 und die folgenden Jahre stehen jeweils Fördermittel in Höhe von 81.129,02€ zur Verfügung. Neu ist, dass Zinserträge nicht mehr zur Erhöhung der Fördermittel verwandt werden müssen und dass der Aufgabenträger 20 v.H. der Mittel für eigene Zwecke des ÖPNV verwenden kann.

## Anlage

Bgm. <i>bu</i>	Zust. Dez. <i>Er</i>	Fachbereich <i>dt</i>	Dez. II	FB 14				
----------------	----------------------	-----------------------	---------	-------	--	--	--	--

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) an öffentliche und private Verkehrsunternehmen gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Abs.2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)**

**1 Zuwendungszweck**

1.1 Die Stadt Brühl (im folgenden der Aufgabenträger genannt) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie. Die Zuwendungen sind zur Gewährleistung der Qualität des in der Stadt Brühl im Rahmen der Nahverkehrsplanung vorgesehenen ÖPNV-Angebotes bestimmt. Hierbei stellt insbesondere die Modernität der Fahrzeuge einen qualitativen Standard im Verkehrsbereich dar. Es wird angestrebt, bei den im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugen ein Durchschnittsalter von vier bis sieben Jahren zu erreichen bzw. dauerhaft sicherzustellen. Darüber hinaus umfassen die vorgegebenen qualitativen Standards insbesondere die Förderung bestimmter Umweltstandards und Ausstattungen der Fahrzeuge sowie die Förderung bestimmter Fahrzeugtypen (Niederflureinsatz). Detaillierte Bestimmungen sind dem Kriterienkatalog für Fahrzeuge (Anlage 1) zu entnehmen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendungen entscheidet der Aufgabenträger nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land gewährten Zuwendungen.

**2 Gegenstand der Förderung, Zuwendungsvoraussetzungen**

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung von Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen (s. Nr. 2.1). Die Fördermittel können den Verkehrsunternehmen aber auch für sonstige Zwecke des ÖPNV (s. Nr. 2.2) gewährt werden.

**2.1 Beschaffung von Fahrzeugen**

Als Beschaffung gilt

- der Kauf neuer Fahrzeuge oder
- der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind und eine Laufleistung von maximal 20.000 km aufweisen. Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit von Fahrzeugen sind in der Anlage 1 geregelt.

2.1.1 Gefördert werden kann die Beschaffung von Standard-Linienomnibussen, Standard-Gelenk-omnibussen, Standard-Midibussen, Standard-Großraumbussen und Doppelgelenk-omnibussen

gemäß den Anforderungskriterien nach Anlage 1 sowie von Linien-Kleinbussen, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll ist. Über die Förderung weiterer Fahrzeuge des Linienbedarfsverkehrs, wie z.B. Rufbusse, Anruf-Linien-Taxis, AST oder ähnliches, entscheidet der Aufgabenträger im Einzelfall.

2.1.1.1 Die Bewilligung für ein Fahrzeug erfolgt mit der Auflage, dass dessen künftige Betriebsleistung jährlich zu mindestens zwei Drittel im Linienverkehr nach §§ 42 oder 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummern 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land Nordrhein Westfalen erbracht wird. Darüber hinaus muss das Fahrzeug mit mehr als 50 % seiner jährlichen Betriebsleistung im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 im Land NRW eingesetzt werden. Hierüber sind jährliche Nachweise zu führen. Fahrzeuge, die in bedarfsorientierten Linienverkehren (z.B. Anruf-Sammel-Taxi, Anruf-Linien-Taxi, Rufbus) eingesetzt werden sollen, dürfen nur gefördert werden, wenn sie zu mindestens 80 v.H. ihrer jährlichen Betriebsleistung im Linienverkehr nach § 42 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 oder im bedarfsorientierten Linienverkehr und dabei überwiegend im Land NRW zum Einsatz kommen, dies ist ebenfalls jährlich nachzuweisen.

2.1.2 Gefördert werden kann darüber hinaus die Beschaffung leitungsgebundener Fahrzeuge zur Personenbeförderung im Linienverkehr im Sinne von § 1 Abs. 3 ÖPNVG NRW, wenn deren Einsatz verkehrlich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

2.1.3 Eine Förderung von Fahrzeugen nach Nr. 2.1.2, die nicht in Niederflurtechnik gebaut sind, erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

2.1.4 **Die Zweckbindungsdauer** für die mit Zuwendungen beschafften Fahrzeuge beträgt für

- Schienenfahrzeuge 15 Jahre oder 1.200.000 km,
- Kraftomnibusse 10 Jahre oder 600.000 km
- Kleinbusse 7 Jahre oder 300.000 km.

Sie beginnt mit dem Tag der Zulassung auf den Antragsteller, soweit die zeitliche Bindung maßgebend ist.

## 2.2 **Sonstige Zwecke des ÖPNV**

Der Aufgabenträger kann darüber hinaus den Verkehrsunternehmen Förderungen für sonstige Zwecke des ÖPNV gewähren. Die Substituierung von im Rahmen anderer Förderungen aufzubringenden Eigenmitteln aus dieser Förderung ist nicht zulässig. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die durch Rechnungen Dritter belegt werden können; Eigenleistungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

## 3 **Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger für Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie sind private und öffentliche Verkehrsunternehmen, die im Linienverkehr den öffentlichen Personennahverkehr auf dem Gebiet des Aufgabenträgers mit Fahrzeugen gemäß Nr. 2.1.1 und leitungsgebundenen Fahrzeugen gemäß Nr. 2.1.2 betreiben oder als Auftragsunternehmen bedienen.

Fördervoraussetzung ist, dass das Unternehmen Linienverkehre nach § 42 oder § 43 PBefG oder nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 in der Fassung der Verordnung EWG Nr. 11/98 in Nordrhein-Westfalen betreibt oder für ein solches als Auftragsunternehmen tätig ist. Auftragsunternehmen haben ihren Förderanträgen entsprechende Fahraufträge beizufügen.

Die Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 werden nur an solche Verkehrsunternehmen weitergeleitet, die den Gemeinschaftstarif im Sinne des § 5 Abs. 3 des ÖPNVG NRW anwenden oder als Auftragsunternehmen für ein solches Verkehrsunternehmen tätig sind.

3.2 Der Aufgabenträger ist örtlich zuständig für die Weitergabe der Fördermittel des Landes an die Verkehrsunternehmen, die in seinem Gebiet Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen. Sind mehrere Aufgabenträger im Sinne der §§ 3-5 ÖPNVG NRW für eine Fördermaßnahme zuständig, so wird die Förderung zwischen ihnen abgestimmt. Dabei beteiligt sich der Aufgabenträger im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Mittel an der Förderung entsprechend der in seinem Gebiet im letzten Kalenderjahr fahrplanmäßig erbrachten Verkehrsleistungen (Wagen-km und Wagen-Stunden zu gleichen Teilen) des jeweiligen Unternehmens. Bei Neuverkehren ist die zu erwartende Verkehrsleistung im ersten Jahr maßgebend. Die Antragsprüfung

und die Prüfung der Verwendung der Fördermittel erfolgt durch den federführenden Aufgabenträger. Federführer ist derjenige Aufgabenträger, auf dessen Gebiet der höchste Verkehrsleistungsanteil des jeweiligen Unternehmens erbracht wird.

## 4 **Art der Zuwendung**

Die Art der Finanzierung der Zuwendungen gemäß Nr. 2.1 und Nr. 2.2 steht dem Aufgabenträger, der auch die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben festlegt, bei der Weitergabe der Mittel grundsätzlich frei. Fahrzeuge nach Nr. 2.1 werden grundsätzlich mit Festbeträgen gemäß Nr. 5 dieser Richtlinie gefördert.

## 5 **Höhe der Zuwendungen, Bemessungsgrundlage**

### 5.1 **Leitungsgebundene Fahrzeuge**

Die Festbeträge für hochflurige Stadtbahnwagen und Stadtbahnwagen in Niederflurtechnik werden im Einzelfall festgelegt.

### 5.2 **Kraftomnibusse**

Es gelten die folgenden Festbeträge für Neufahrzeuge, die dem Kriterienkatalog für die Beschaffung von Linienbussen im Rahmen der Fahrzeugförderung entsprechen:

- Standard-Linienbus in Niederflurtechnik 80.000 €
- Standard-Großraumbus in Niederflurtechnik 110.000 €
- Standard-Gelenkbus in Niederflurtechnik 120.000 €
- Doppel-Gelenkbus 160.000 €

Über andere Omnibustypen wird im Einzelfall entschieden. Für diese Fahrzeuge gelten andere Förderobergrenzen, andere Festbeträge für Neufahrzeuge. Die Förderobergrenzen für neuwertige Fahrzeuge werden ebenfalls im Wege der Einzelfallentscheidung festgelegt.

5.3 Die Festbeträge nach Nr. 5.1 und Nr. 5.2 können in Abhängigkeit von der Mittelzuweisung des Landes und den anerkannten Anträgen verändert und in Teilbeträgen ausgezahlt werden.

## 6 Weitergehende Bestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsanteil richtet sich nach der im Gebiet Stadt Brühl erbrachten Verkehrsleistung des Unternehmens im Verhältnis zur Gesamtleistung des Unternehmens. Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die quotierte Zuwendung im Einzelfall mindestens 500 € je Förderantrag beträgt.
- 6.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes des Aufgabenträgers in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- 6.3 Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Förderung gleichbehandelt.
- 6.4 Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des Aufgabenträgers eine Bankbürgschaft vorzulegen.

## 7 Verfahren

- 7.1 Die Zuwendungen sind bei dem Aufgabenträger zu beantragen.

**Antragsfrist** ist der 31. Januar für die Förderung im selben Jahr. Im Jahr 2008 endet die Frist zur Antragstellung am 30.06.2008.

Der Aufgabenträger bestätigt dem Verkehrsunternehmen den Eingang des Förderantrages. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung der Fahrzeuge gem. Nr. 2.1.1 auf eigenes Risiko vorzunehmen.

- 7.2 Bewilligungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Brühl.
- 7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) entsprechend, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach ANBestP.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.

## Anlage 1

### **Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

#### **1. Zielsetzung**

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

#### **2. Anforderungskriterien an Linienbusse**

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie)
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge
- Gelenkbusse / Doppel-Gelenkbusse
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie)

##### **2.1 Grundanforderungen**

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles).
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
- Linienbeschilderung außen:  
Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links  
Fahrziel: Bug  
Streckenverlauf: rechts
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.
- Optische Anzeigen „Wagen hält“
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)

- Festhaltungsmöglichkeiten, Haltewunschtasten, Abstellflächen:
  - o In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
  - o Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
  - o Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
  - o Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
  - o Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
  - o Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077)

## 2.2 Niederflurlinienbusse

Diese müssen zusätzlich zu 2.1 folgende Forderungen erfüllen:

- Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
- Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen

## 2.3 Sonstige Linienbusse

Alle nicht niederflurigen Linienbusse müssen für die Förderfähigkeit zusätzlich zu 2.1 folgende Anforderungskriterien einhalten:

- Keine Klappsitze im Türbereich
- Fußbodenhöhe:
  - o Für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
  - o Für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm

## 2.4 Sonstige Fahrzeuge für den Linienbedarfsverkehr

Die insbesondere im bedarfsorientierten Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles).
- Mindestens acht Fahrgast-Sitzplätze
- Keine Klappsitze im Türbereich
- Eine max. Einstiegshöhe von 320 mm plus 20 mm Toleranz ggf. mit Hilfe einer elektrisch ausfahrbaren Trittstufe